

Schriftliche Frage Nr. 11 von Herrn L. Jaegers vom 4. Juli 2008 an Herrn Minister Paasch über baubiologische Aspekte bei den anstehenden Schulbauprojekten

Frage

In den kommenden Jahren stehen Schulbauprojekte im dreistelligen Millionenbereich in der Deutschsprachigen Gemeinschaft an. Betroffen sind mehrere Tausend Schüler. Die anvisierte Passivhaustechnologie ist allerdings noch kein Garant dafür, dass die ausgewählten Baustoffe baubiologisch unbedenklich sind. Angesichts der hohen Anzahl der betroffenen Personen können Fehler bei der Auswahl der Baustoffe einen volksgesundheitlichen Schaden hervorrufen. Hierzu unsere Fragen:

Welche wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse der Baubiologie lässt die Regierung in die Ausarbeitung der Lastenhefte einfließen, um gesundheitliche Schäden wie MCS (Multiple Chemical Sensitivity) oder die Unannehmlichkeiten bei bereits erlangter Sensibilität auf Zement, Farben, Lacke, Holzschutzmittel, Brandschutzmittel und sonstige Wohngifte zu vermeiden?

Antwort

Die Frage bezüglich baubiologischer Aspekte bei den anstehenden Schulbauprojekten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde von Herrn Mockels, Leiter des Infrastrukturdienstes, eingehend geprüft. Um gesundheitlichen Schäden vorzubeugen, ist es in der Tat von entscheidender Bedeutung, baubiologische Aspekte bei der Wahl der Baustoffe zu berücksichtigen. Bei der Zusammenstellung von Bestandsunterlagen, die dem Anbieter als Risikoeinschätzung mit den Verdingungsunterlagen übermittelt werden, wurde ebenfalls eine Schadstoffuntersuchung der bestehenden Schulgebäude in Auftrag gegeben. Das baubiologische Ingenieurbüro Witte aus Aachen, das sich auf das Fachgebiet Baubiologie und gesundes Wohnen spezialisiert hat, wurde mit dieser Aufgabe betraut. Zudem wurde ein Labor beauftragt, die Raumluft auf leichtflüchtige organische Verbindungen auf Formaldehyd und die Staubprobe auf schwerflüchtige organische Verbindungen zu untersuchen. Die Proben wurden auf Aliphate, Aromate (z. B. Benzol), Ester, Ketone, Alkohole, Glykole, Halogenkohlenwasserstoff, Terpene, Silikone, Aldehyde, Formaldehyd, Biozide, Flammenschutzmittel, Weichmacher, Carbonsäure hin untersucht und eine Bewertung nach toxikologischer Ableitung für Kinder vorgenommen. Ferner wurde auf polychlorierte Biphenyle (PCB), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Phthalate sowie verschiedene andere Stoffe untersucht. Alle untersuchten PPP-Schulen sowie der neu errichtete Kindergarten in Kelmis weisen keine Auffälligkeiten auf. Es ist zudem wissenschaftlich erwiesen, dass die in allen Schulneubauten geplante Komfortlüftungsanlage eine schnellere Abfuhr von möglichen auftretenden Schadstoffen bewirkt.

In einem PPP-Verfahren pauschalisiert man die Anforderungen, indem man dem privaten Partner die Freiheit der Produktauswahl überlässt, insofern die Produkte den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen. Würde man exemplarisch Anforderungen stellen, so würden die nicht genannten automatisch keine Berücksichtigung finden. Die Nachweispflicht obliegt dem privaten Partner. Auch ist der private Partner im Falle der gesetzlichen Festlegung neuer Höchstwerte verpflichtet, die daraus resultierenden baulichen Anpassungen vorzunehmen und gegebenenfalls nachzubessern. Ein Bestandteil des PPP ist der Transfer des Baurisikos, welches er in der Angebotsphase berücksichtigen muss. Sollten Nachbesserungen notwendig sein, so muss er dies kostenneutral bewerkstelligen. Die Anforderungen sind unter Punkt 3.9

(Umweltschonendes und nachhaltiges Bauen) und Punkt 3.10 (Schadstoffe) in der Bau-, Qualitäts- und Ausstattungsbeschreibung folgendermaßen formuliert:

3.9 Umweltschonendes und nachhaltiges Bauen

Es ist sicherzustellen, dass alle eingesetzten Materialien und Anlagen im gesamten Produktlebenszyklus umweltverträglich sind. Die Wahl einer Holzbaukonstruktion, ausschließlich oder nur für Fassadenelemente, ist ebenfalls zulässig.

3.10 Schadstoffe

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Gebäude nach Abschluss der Baumaßnahmen hinsichtlich gesundheitsgefährdender Stoffe wie PAK, PCB, Asbest, PCB-Lindan usw. schadstofffrei zu übergeben und zu halten.

Für die Außenluft (bspw. bei einer Belastung durch eine asbesthaltige Außenfassade) gilt, dass eine Belastung von über 1.000 Fasern pro m³ Luft nicht überschritten werden darf.

Der Auftragnehmer darf keine sogenannten „weichmacherhaltigen“ Fassadenkonstruktionen, Fenster, Fußböden (insbesondere kein PVC), abgehängten Decken oder Möbel verwenden. Bei Baubeginn ist dem Auftraggeber vom Auftragnehmer ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass die von ihm gewählte Fassadenkonstruktion (bei Kunststoff-Fenstern) als „weichmacherfrei“ gilt.